

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/7/10 1Ob217/59, 5Ob792/81, 5Ob731/82, 6Ob733/87, 1Ob27/97w, 4Ob11/13s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1959

Norm

ABGB §871 D

Rechtssatz

Der Vertragspartner des Irrenden kann das Geschäft aufrecht erhalten, indem er rechtzeitig dem Irrenden das gewährt, was dieser infolge seines Irrtums zu erhalten erwartet hatte. Rechtzeitig ist die Gewährung, wenn sie unmittelbar nach der Behauptung des Irrtums erfolgt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 217/59

Entscheidungstext OGH 10.07.1959 1 Ob 217/59

- 5 Ob 792/81

Entscheidungstext OGH 16.03.1982 5 Ob 792/81

Auch; Beisatz: Es handelt sich dabei um eine verbindliche und gar nicht annahmebedürftige

Verpflichtungserklärung, den in Irrtum

gefährten Vertragspartner klaglos zu stellen, so daß er keinen Beschwerdegrund mehr hat. (T1)

- 5 Ob 731/82

Entscheidungstext OGH 29.10.1982 5 Ob 731/82

Auch; Beisatz: Hier: Rücksichtnahme auf ein Veräußerungsverbot, worüber der andere Vertragsteil im Irrtum war.

(T2) Veröff: NZ 1984,48 = SZ 55/160

- 6 Ob 733/87

Entscheidungstext OGH 03.03.1988 6 Ob 733/87

Auch; nur: Der Vertragspartner des Irrenden kann das Geschäft aufrecht erhalten, indem er rechtzeitig dem Irrenden das gewährt, was dieser infolge seines Irrtums zu erhalten erwartet hatte. (T3) Beisatz: Würde man in solchen Fällen die Geltendmachung des Irrtums noch erlauben, so käme dies der Einräumung eines Reuerechts gleich. (T4) Veröff: SZ 61/53

- 1 Ob 27/97w

Entscheidungstext OGH 15.05.1997 1 Ob 27/97w

Auch; nur T3; Beisatz: Dieser Grundsatz gilt auch bei Täuschung. (T5) Veröff: SZ 70/96

- 4 Ob 11/13s

Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 11/13s

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0016244

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at